

Tagesordnung III Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 04.12.2003

Vorlage Nr. 03-V-61-0033

Grundsätzliche Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Planungsbereich "Tier- und Pflanzenpark Fasanerie" in Wiesbaden-Klarenthal

Beschluss Nr. 0414

1. Für das Gebiet „Tier- und Pflanzenpark Fasanerie“ soll gem. § 2(1) BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
2. Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrechtliche Sicherung und Möglichkeit des Ausbaus im Sinne des bereits vorhandenen Tier- und Pflanzenparks.

Der Planungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Die Flurstücke liegen in der Gemarkung Wiesbaden, Flur 3:

Beginnend am südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 10/2; entlang der West-Grenze des Flurstückes bis zur Aarstraße (B 54, Straßenschlüsselnummer 0001); hier entlang der südlichen Grenze der Aarstraße in östliche Richtung folgend bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 9/5; entlang der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 9/5 bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 30/1; der nordwestlichen Grenze folgend bis zum südlichsten Grenzpunkt desselben Flurstückes 30/1.

Die weiteren Flurstücke liegen in der Flur 8:

Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 2/7; bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 45/4 „Fasanerieweg“ (Straßenschlüsselnummer 1659); entlang der nördlichen Grenze bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstückes 2/5; weiter entlang der West-, Nord- und Ostgrenze dieses Flurstückes bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 45/4 „Fasanerieweg“ (Straßenschlüsselnummer 1659); weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 45/4 bis zum südöstlichen Grenzpunkt desselben Flurstückes; weiter entlang der Südost-Grenze, Südgrenze und Westgrenze des Flurstückes 8 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 45/1; der südlichen Grenze des Flurstückes 45/1 ca. 100 m folgend bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Nutzungsartengrenzen der Flurstücke 39 bis 43; dieser Nutzungsartengrenze folgend bis zur nordwestlichen Grenz des Flurstückes 43.

Die weiteren Flurstücke liegen in der Flur 6:

Weiter entlang der Flurstücksgrenze 5 m in südliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nutzungsartengrenze auf dem Flurstück 283/8; dieser Nutzungsartengrenze folgend bis zum Schnittpunkt der nördlichen Grenze desselben Flurstückes; weiter entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 133/4 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstückes 1; dieser Grenze folgend bis zum Ausgangspunkt.

3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 2a BauGB i. V. m. § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Für den Planungsbereich „Tier- und Pflanzenpark Fasanerie“ ist ein Landschaftsplan nach § 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) aufzustellen. Die sich daraus ergebenden landschaftspflegerischen Erfordernisse und Maßnahmen sind unter Abwägung der Ziele der Landschaftspflege und der städtebaulichen Belange in den Bebauungsplan zu integrieren.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Unterrichtung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Sinne des § 3(1) BauGB durchgeführt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

(antragsgemäß Magistrat 30.09.2003 BP 0903)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, . 12.2003
im Auftrag

Bohlmann

Der Magistrat
-16-

Wiesbaden, .12.2003
im Auftrag

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Zieren-Hesse